



*Pensionskasse Coop
Caisse de pension Coop
Cassa pensione Coop*

Verabschiedet am 07.06.2013
In Kraft ab 01.01.2014

VERSICHERUNGS-REGLEMENT 2014

I	BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN	3
II	ALLGEMEINES	5
	Art. 1 Name und Zweck	5
	Art. 2 Verhältnis zum BVG und zum FZG	5
	Art. 3 Grundsatz	5
	Art. 4 Beginn der Versicherung	5
	Art. 5 Ende der Versicherung	5
	Art. 6 Pflichten der versicherten Person	6
	Art. 7 Pflichten des angeschlossenen Unternehmens	6
	Art. 8 Verkehr zwischen dem angeschlossenen Unternehmen und der CPV/CAP	6
	Art. 9 Verkehr zwischen der versicherten Person und der CPV/CAP	7
	Art. 10 Unbezahlter Urlaub	7
	Art. 11 Externe Versicherung	7
	Art. 12 Übertritt zu einem anderen angeschlossenen Unternehmen	7
III	GRUNDLAGEN UND FINANZIERUNG	8
	Art. 13 Versicherungsarten	8
	Art. 14 Massgebender Jahreslohn	8
	Art. 15 Versicherter Lohn	8
	Art. 16 Altersguthaben	9
	Art. 17 Überschussguthaben	9
	Art. 18 Zusatzguthaben	9
	Art. 19 Zusatzversicherung	10
	Art. 20 Altersgutschriften	10
	Art. 21 Zusatzgutschriften der CPV/CAP	10
	Art. 22 Eintrittsleistung	11
	Art. 23 Einkauf von Vorsorgeleistungen	11
	Art. 24 Beitragspflicht und Fälligkeit der Beiträge	11
	Art. 25 Ordentlicher Beitrag	11
	Art. 26 Erhöhungsgutschriften infolge Lohnerhöhung	12
IV	LEISTUNGEN	13
	Allgemeines	13
	Art. 27 Rücktrittsalter	13
	Art. 28 Technisches Rücktrittsalter	13
	Art. 29 Zahlung der Leistungen	13
	Art. 30 Kürzung der Leistungen bei Überentschädigung	13
	Art. 31 Anpassung der Leistungen	14
	Art. 32 Kapitalleistungen anstelle von Renten	14
	Altersleistungen	14
	Art. 33 Altersleistungen	14
	Art. 34 Teil-Pensionierung	15
	Art. 35 Überbrückungsrente	15
	Invalidenleistungen	15
	Art. 36 Invalidenleistung	15
	Art. 37 Änderung des Rentengrades	16
	Art. 38 Beitragsbefreiung	16

	Hinterlassenenleistungen	17
	Art. 39 Ehegattenrente	17
	Art. 40 Lebenspartnerrente	17
	Art. 41 Rente an geschiedenen Ehegatten	18
	Kinderrenten	18
	Art. 42 Kinderrenten	18
	Todesfallkapital	18
	Art. 43 Todesfallkapital	18
V	AUFLÖSUNG DES VORSORGEVERHÄLTNISSSES	19
	Art. 44 Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung	19
	Art. 45 Betrag der Freizügigkeitsleistung	19
	Art. 46 Verwendung der Freizügigkeitsleistung	20
	Art. 47 Barauszahlung	20
VI	EHESCHIEDUNG UND WOHN-EIGENTUM	20
	Leistungen bei Ehescheidung	20
	Art. 48 Überweisung einer Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung	20
	Wohneigentumsförderung	20
	Art. 49 Vorbezug	20
	Art. 50 Verpfändung	21
VII	BESONDERE BESTIMMUNGEN	22
	Art. 51 Zugelassener Experte für die berufliche Vorsorge	22
	Art. 52 Fonds für Leistungsverbesserungen	22
	Art. 53 Beitrag des angeschlossenen Unternehmens in den Fonds für Leistungsverbesserungen	22
	Art. 54 Fonds für Härtefälle	22
	Art. 55 Geldverkehr	22
	Art. 56 Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts	22
	Art. 57 Teilliquidation	22
VIII	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	23
	Art. 58 Ordentliche Progression gemäss Art. 15 des Versicherungsreglements 1990	23
	Art. 59 Versicherung in den früheren Spezial- und BVG-Versicherungen	23
	Art. 60 Gewährte Besitzstände	23
	Art. 61 Vorgehen bei Zielkonflikten	23
	Art. 62 EPA-Rentenbezüger	23
	Art. 63 Haftung und Schweigepflicht	23
	Art. 64 Auslegung des Reglements	23
	Art. 65 Lücken im Reglement / Streitigkeiten	23
	Art. 66 Reglementsänderungen	24
	Art. 67 In-Kraft-Treten	24
IX	ANHANG I	24

I BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN

1. In diesem Reglement werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

CPV/CAP	CPV/CAP Pensionskasse Coop
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

2. In diesem Reglement werden insbesondere die folgenden Begriffe verwendet:

Aktiv versicherte Person Mitarbeitender, der bei der CPV/CAP versichert ist.

Altersguthaben Das Altersguthaben (Art. 16) ist das für die Bestimmung der Altersleistungen massgebende individuelle Sparguthaben, das bis zur effektiven Alterspensionierung geäufnet wird. Für die Bestimmung der Invaliden- und Hinterlassenenleistungen während der Aktivzeit ist das projizierte Altersguthaben massgebend.

Altersgutschrift Die Altersgutschriften (Art. 20) sind der Beitrag, der dem individuellen Altersguthaben jährlich zusammen mit dem Zins gutgeschrieben werden. Die Altersgutschriften werden in Prozenten des versicherten Lohnes und altersabhängig berechnet.

Angeschlossenes Unternehmen Die Arbeitgeberfirmen, mit welchen die CPV/CAP eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen hat, werden als angeschlossenes Unternehmen bezeichnet.

Beitrag Der ordentliche Beitrag (Art. 25) setzt sich aus den Altersgutschriften, dem Risikobeitrag sowie dem Verwaltungskostenbeitrag zusammen und wird vom versicherten Lohn berechnet.

BVG-Altersguthaben Gemäss Artikel 2 führt die CPV/CAP die obligatorische Versicherung gemäss BVG durch. Dazu gehört eine in Form einer parallel zur CPV/CAP-Versicherung geführte sogenannte Schattenrechnung mit den gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG. Das BVG-Altersguthaben dient zur Bestimmung des BVG-Minimums und zum Nachweis der korrekten Durchführung der obligatorischen Versicherung. In aller Regel sind die CPV/CAP-Werte höher als die BVG-Leistungen. Letztere werden von der CPV/CAP garantiert.

BVG-Mindestzins Zinssatz, der für die Verzinsung der BVG-Altersguthaben in der Schattenrechnung vom BVG vorgeschrieben ist. Der BVG-Mindestzinssatz wird vom Bundesrat festgelegt.

Eintrittsleistung Mitgebrachte Freizügigkeitsleistungen (Art. 22) sind die vor dem Eintritt in die CPV/CAP bei einer vorherigen Vorsorgeeinrichtung erworbenen Vorsorgeguthaben. Sie müssen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in die CPV/CAP eingebracht werden.

Erhöhungsgutschriften Erhöhungsgutschriften (Art. 26) werden im Zusammenhang mit einer jährlichen Lohnerhöhung erhoben und haben zum Zweck, die versicherten Leistungen im gleichen Ausmass zu erhöhen, wie der Lohn erhöht wird. Damit soll die Kaufkraft über die gesamte Versicherungsdauer erhalten bleiben.

Freizügigkeitsleistung Unter Freizügigkeitsleistung (Art. 45) oder Austrittsguthaben versteht man die bis zum Austritt aus der CPV/CAP erworbenen Vorsorgemittel, die in aller Regel der Pensionskasse des neuen Arbeitgebers übertragen werden müssen. Ein Austritt nach dem vollendeten 58. Altersjahr ohne neue Pensionskasse oder einem Anspruch auf Arbeitslosentaggelder führt automatisch zur Umwandlung des Guthabens in eine dem Rücktrittsalter entsprechenden Altersrente.

Projiziertes Altersguthaben Das projizierte Altersguthaben entspricht dem Altersguthaben hochgerechnet bis zum technischen Rücktrittsalter. Es umfasst das vorhandene Altersguthaben, die noch möglichen Altersgutschriften bis zum technischen Rücktrittsalter sowie deren Verzinsung mit dem Projektionszins.

Projektionszins Zinssatz, mit dem die Altersguthaben und die noch möglichen Altersgutschriften bis zum technischen Rücktrittsalter hochgerechnet werden.

Rentensatz Als Rentensatz wird im Verkehr mit der CPV/CAP das in Prozenten ausgedrückte Verhältnis der Invalidenrente zum versicherten Lohn bezeichnet. Er dient als Richtschnur zur Begrenzung der Einkaufsmöglichkeiten.

Rücktrittsalter Das Rücktrittsalter (Art. 27) liegt normalerweise im Alter zwischen 58 und 65 Jahren. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu diesem Zeitpunkt können Altersleistungen bezogen werden.

Technisches Rücktrittsalter Das technische Rücktrittsalter (Art. 28) entspricht dem vollendeten 65. Altersjahr. Es ist massgebend für die Projektion des Altersguthabens und für die Festsetzung der Risikoleistungen. Es ist nicht zu verwechseln mit dem Rücktrittsalter (Art. 27).

- Technischer Zinssatz** Der technische Zinssatz entspricht demjenigen Zinssatz, mit dem die Vorsorgeverpflichtungen per Berechnungstichtag diskontiert werden.
- Überschussguthaben** Es entsteht beim Beitritt zur CPV/CAP, falls die mitgebrachte Freizügigkeitsleistung mehr Geld umfasst, als für den Einkauf einer Rente von 65% notwendig ist. Der überschüssende Teil der Freizügigkeitsleistung wird einem Überschussguthaben gutgeschrieben (Art. 17) und kann im Versicherungsfall zur Erhöhung der Leistungen verwendet, als Kapital bezogen oder zur Finanzierung der Arbeitnehmer-Erhöhungsgutschriften übertragen werden.
- Überentschädigung** Unter Überentschädigung (Art. 30) versteht die CPV/CAP jenen Teil der Leistungen (vor allem im Invaliditätsfall), der das vor der Feststellung der Invalidität bezogene Gehalt übersteigt. Zusammengezählt werden Leistungen insbesondere der IV, der Unfall- und der Militärversicherung.
- Versicherte Person** Mitarbeitender (entspricht in der Bedeutung dem obligationenrechtlichen Begriff des Arbeitnehmers) und Rentenbezüger, die bei der CPV/CAP versichert sind.
- Versicherungsarten** Die Versicherungsarten (Art. 13) sind abhängig von den arbeitsrechtlichen Regelungen der Arbeitgeberfirma. Sie sind nicht freiwählbar, sondern erfolgen nach den Prinzipien der Gleichbehandlung und der Kollektivität gemäss den jeweiligen Anstellungsbedingungen.
- Zins** Der Zins auf den Altersguthaben wird in Artikel 16 und im Anhang I beschrieben. Der Zins auf dem Altersguthaben wird vom Stiftungsrat jährlich festgelegt.
- Zusatzguthaben** Das Zusatzguthaben (Art. 18) ist ein zusätzliches Sparguthaben. Dieses dient dazu, die wegen der Pensionierung vor dem technischen Rücktrittsalter tieferen Leistungen auszugleichen. Voraussetzung für ein Zusatzguthaben ist, dass Wohneigentums-Vorbezüge zurückbezahlt und die Vollversicherung einen Rentensatz von 65% aufweist.
- Zusatzgutschriften** Zusatzgutschriften (Art. 21) werden allenfalls zu Beginn eines neuen Jahres auf dem Stand des Altersguthabens des 31.12. des Vorjahres gewährt. Sie werden vom Stiftungsrat auf Grund des Geschäftsganges des Vorjahres und der Gesamtsituation der CPV/CAP bezüglich Ertrag, Rückstellungen und Reserven gewährt.
- Zusatzversicherung** Die Zusatzversicherung (Art. 19) dient in der Regel als Finanzierung von Überbrückungsrenten ab der Alterspensionierung bis zum Eintritt der Leistungspflicht der AHV gemäss Regelungen des angeschlossenen Unternehmens. Sie steht den vom angeschlossenen Unternehmen bezeichneten Personalkategorien offen.
3. Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.
 4. Die Eintragung einer Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare beim Zivilstandsamt entspricht der Heirat. Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, sind den Ehegatten gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht der Scheidung.

II ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Zweck

1. Unter der Bezeichnung CPV/CAP Pensionskasse Coop besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB, Artikel 331 OR und Artikel 48, Absatz 2 BVG. Die Stiftung hat ihren Sitz in Basel und untersteht der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel.
2. Die CPV/CAP bezweckt, die Mitarbeitenden der angeschlossenen Unternehmen, deren Angehörige und Hinterlassenen gemäss Stiftungsurkunde und Anschlussvereinbarung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern.
3. Das Versicherungsreglement dient der Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen und regelt die Durchführung der Versicherung.
4. Geregelt werden Rechte und Pflichten zwischen der CPV/CAP und den angeschlossenen Unternehmen sowie deren bei der CPV/CAP versicherten Personen.

Art. 2 Verhältnis zum BVG und zum FZG

1. Die CPV/CAP ist eine Vorsorgeeinrichtung, welche die obligatorische Versicherung gemäss BVG durchführt. Sie ist gemäss Artikel 48 BVG im Register für die berufliche Vorsorge bei der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel eingetragen. Damit verpflichtet sie sich, mindestens die Leistungen gemäss BVG und den entsprechenden Verordnungen zu erbringen.
2. Der Vorsorgeplan der CPV/CAP ist ein sogenannter «Beitragsprimatplan» im Sinne von Artikel 15 FZG.

Art. 3 Grundsatz

1. Alle Mitarbeitenden der angeschlossenen Unternehmen sind obligatorisch zu versichern, wenn deren massgebender Jahreslohn den jeweiligen BVG-Mindestlohn übersteigt (Eintrittsschwelle).
2. Mitarbeitende, deren massgebender Jahreslohn den jeweiligen BVG-Mindestlohn nicht erreicht, können freiwillig zur Versicherung angemeldet werden.
3. Bei Mitarbeitenden, die im Sinne der IV teilweise invalid sind, wird die Eintrittsschwelle um den Rentenanspruch der IV (entsprechend des festgesetzten IV-Rentengrades) reduziert.
4. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen gilt:
 - a) Mitarbeitende, welche einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten abgeschlossen haben und deren Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch verlängert wird, sind ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung der Verlängerung zu versichern.
 - b) Bei einer Verlängerung eines bis zu drei Monaten dauernden Arbeitsverhältnisses mit einem Unterbruch von weniger als 3 Monaten erfolgt die Ver-

sichertenunterstellung mit Beginn des insgesamt 4. Vertragsmonats.

5. Ausgenommen von der obligatorischen Versicherungspflicht sind Mitarbeitende,
 - a) für die der Arbeitgeber gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig ist;
 - b) die einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten eingegangen sind;
 - c) die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - d) die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind;
 - e) die im Sinne von Artikel 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert sind.
6. Die CPV/CAP kann Mitarbeitende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, von der obligatorischen Versicherung befreien, sofern sie ein entsprechendes Gesuch an die CPV/CAP stellen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen internationaler Staatsverträge.
7. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag des angeschlossenen Unternehmens und unter Einhaltung der Bestimmungen gemäss BVG.

Art. 4 Beginn der Versicherung

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.
2. Bis zum 31. Dezember, welcher der Vollendung des 24. Altersjahres folgt oder damit zusammenfällt, ist die versicherte Person gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert (Risikoversicherung). Ab dem 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahres sind auch die Altersleistungen versichert (Vollversicherung).

Art. 5 Ende der Versicherung

1. Die Versicherung bei der CPV/CAP endet auf Ende des Monats, in dem das Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grund als Invalidität, Altersrücktritt oder Tod aufgelöst wird. Vorbehalten bleiben Artikel 11 und Artikel 37 Absatz 1 und 5.
2. Die versicherte Person bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren. Nach Ablauf eines Monats erlischt der Versicherungsschutz der CPV/CAP auf jeden Fall.
3. Vorbehalten bleibt Artikel 26a BVG.

Art. 1

Art. 5

Art. 6**Art. 6 Pflichten der versicherten Person**

1. Die neu zu versichernde Person hat bei Arbeitsantritt die Überweisung von Vorsorgeguthaben an die CPV/CAP zu veranlassen, über welche sie bei Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen verfügt und hat die CPV/CAP über die persönliche Situation im Vorsorgebereich mittels Abgabe der Abrechnung der bisherigen Vorsorgeeinrichtung zu informieren.
2. Ausserdem hat die versicherte Person wahrheitsgetreu über Folgendes zu informieren, beziehungsweise entsprechende Unterlagen abzugeben:
 - a) Alle für die Versicherung massgebenden Verhältnisse, insbesondere über Änderungen des Zivilstandes.
 - b) Über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen, falls die aktiv versicherte Person mehrere Vorsorgeverhältnisse hat und die Summe aller ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen den zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG überschreitet.
 - c) Rentenbezüger haben auf Verlangen der CPV/CAP einen Lebensnachweis beizubringen.
 - d) Invalide haben Änderungen des Invaliditätsgrades, zwischenzeitliche Bezüge von Taggeldern und anderweitig erzieltetes Renten- und Erwerbseinkommen unverzüglich und unaufgefordert der CPV/CAP zu melden.
 - e) Die versicherte Person hat auf Verlangen Abklärungen und Informationen medizinischer Art, beim Hausarzt oder beim behandelnden Spezialisten einzufordern.
3. Zur Abklärung eines Anspruchs auf Invalidenrenten kann die CPV/CAP auf ihre Kosten eine Untersuchung durch ihren Vertrauensarzt verlangen.
4. Die CPV/CAP lehnt alle Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für versicherte Personen oder deren Hinterlassene ergeben. Sollten der CPV/CAP aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, so kann die CPV/CAP die fehlbare Person hierfür haftbar machen.
5. Bringt die anspruchsberechtigte Person solche Dokumente nicht bei, so kann die CPV/CAP die Auszahlung der Leistungen aufschieben.

Art. 7 Pflichten des angeschlossenen Unternehmens

1. Das angeschlossene Unternehmen hat folgende Pflichten:
 - a) Alle seine Mitarbeitenden, die gestützt auf Artikel 3 und auf das BVG obligatorisch zu versichern sind, bei der CPV/CAP anzumelden.
 - b) Alle für die Durchführung der Versicherung und der BVG-Schattenrechnung notwendigen Daten der CPV/CAP nach deren Weisungen vollständig, richtig und rechtzeitig zu melden.

- c) Die Informationen des Mitarbeitenden nach Artikel 6 Absatz 2 lit. a und b zusammen mit den vollständigen Zivilstandsdaten unverzüglich der CPV/CAP weiterzuleiten.
 - d) Alle Leistungsansprüche für ihre Mitarbeitenden gegenüber der CPV/CAP geltend zu machen. Ausgenommen sind Mutationen bereits laufender Leistungen.
 - e) Alle von der CPV/CAP verlangten Unterlagen für die Überprüfung des Leistungsanspruches beim Anspruchsberechtigten anzufordern und der CPV/CAP beizubringen. Bringt das angeschlossene Unternehmen oder der Anspruchsberechtigte solche Dokumente nicht bei, so kann die CPV/CAP die Auszahlung der Leistungen aufschieben.
 - f) Die versicherte Person bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses unverzüglich aufzufordern, innerhalb der für einen rechtzeitigen Austritt bei der CPV/CAP notwendigen Frist, die für die Verwendung der Freizügigkeitsleistung erforderlichen Angaben auf einem von der CPV/CAP zur Verfügung gestellten Formular zu machen. Das Austrittsformular ist rechtzeitig an die CPV/CAP weiterzuleiten.
2. Das angeschlossene Unternehmen haftet der CPV/CAP gegenüber für Schäden, die der CPV/CAP aus unvollständigen oder falschen Angaben erwachsen.
 3. Im Weiteren gelten die Pflichten gemäss Anschlussvereinbarung.

Art. 8 Verkehr zwischen dem angeschlossenen Unternehmen und der CPV/CAP

1. Die CPV/CAP ist berechtigt, den Datenaustausch zwischen ihr und dem angeschlossenen Unternehmen durch verbindliche Weisungen zu regeln und auf die Verwendung von ihr erstellten Formulare zu bestehen.
2. Im Rahmen der Möglichkeiten erfolgt der Datenaustausch zwischen dem angeschlossenen Unternehmen und der CPV/CAP aufgrund gegenseitiger Absprache mit Mitteln der Informatik.
3. Die CPV/CAP stellt dem angeschlossenen Unternehmen alle für die Abwicklung der Versicherung im Rahmen des vorliegenden Reglements und den Verkehr mit den Versicherten notwendigen Unterlagen ohne Kostenfolge für das angeschlossene Unternehmen zur Verfügung. Speziell aufgrund von Wünschen des angeschlossenen Unternehmens erstellte Auswertungen und Informatik-Applikationen können von der CPV/CAP zu marktüblichen Ansätzen in Rechnung gestellt werden.
4. Allgemeine Informationen, Weisungen und Empfehlungen an das angeschlossene Unternehmen erfolgen in geeigneter Weise.

Art. 9 Verkehr zwischen der versicherten Person und der CPV/CAP

1. Die CPV/CAP nimmt ihre Informationspflicht gegenüber den aktiv versicherten Personen und den Rentenbezügern wie folgt wahr:
 - a) Aktiv versicherte Personen erhalten einen individuellen Vorsorgeausweis. Erstmals auf den Zeitpunkt des Beitritts zur CPV/CAP, nach jeder Änderung des Versichertenverhältnisses, mindestens jedoch einmal jährlich. Der Ausweis gibt Auskunft über:
 - die Berechnung der versicherten Leistungen;
 - die relevanten Angaben zur Berechnung der zu leistenden Beiträge;
 - die für die Anwendung der Gesetze notwendigen Angaben zur Freizügigkeit und Wohneigentumsförderung.
 - b) Rentenbezüger erhalten:
 - jährlich eine Mitteilung über die zu erwartenden Leistungen;
 - eine jährliche Bescheinigung über die bezogenen Renten.
 - c) Mit einer Publikation, welche über den Geschäftsgang und aktuelle Themen der CPV/CAP informiert, die allen versicherten Personen und Rentenbezügern zugestellt wird.
 - d) Mit einer Internet-Homepage.
2. Die versicherte Person erhält auf Anfrage Auskünfte und Erläuterungen zu ihren persönlichen laufenden und zukünftigen Ansprüchen direkt durch die CPV/CAP.
3. Bei Streitigkeiten zwischen der CPV/CAP und der versicherten Person gilt Artikel 65, Absatz 3.

Art. 10 Unbezahlter Urlaub

1. Während eines unbezahlten Urlaubs bis zu 12 Monaten bleibt die Versicherung zu den bei Beginn des Urlaubs gültigen Bedingungen bestehen.
2. Die Beiträge sind während des Urlaubs vollständig geschuldet und werden bei Beendigung des Urlaubs fällig. Werden die Beiträge alleine von der versicherten Person getragen, so gelten diese bei der Berechnung der minimalen Austrittsleistung als persönliche Einlage.
3. Verzichtet die versicherte Person auf die Bezahlung der Beiträge, wird das Altersguthaben während des Urlaubs nicht weitergeöffnet und bei Beendigung des Urlaubs um die Risikobeiträge reduziert.
4. Bei Bezahlung der Beiträge gemäss Absatz 2 wird das Altersguthaben auf dem gültigen Versichertenstand weiter geöffnet.
5. Die versicherten Risikoleistungen entsprechen den zu Beginn des Urlaubs festgelegten Leistungen.

Art. 11 Externe Versicherung

1. Bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung kann die versicherte Person die Versicherung in begründeten Aus-

nahmefällen während längstens 24 Monaten im gleichen Rahmen weiterführen. Voraussetzung ist, dass kein anderweitiges Vorsorgeverhältnis eingegangen wird und das frühestmögliche reglementarische Rücktrittsalter noch nicht erreicht ist.

2. Für die Weiterführung der Versicherung muss ein schriftlicher und begründeter Antrag an die Geschäftsleitung der CPV/CAP erfolgen.
3. Genehmigt die Geschäftsleitung den Antrag, so hat die versicherte Person die gesamten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) zu entrichten.

Art. 12 Übertritt zu einem anderen angeschlossenen Unternehmen

1. Übertritte einer versicherten Person von einem angeschlossenen Unternehmen zu einem anderen erfolgen grundsätzlich auf den 1. eines Monats.
2. Beim Übertritt wird die gesamte Versicherung unverändert übernommen. Die Anpassung der Versicherung an allfällige arbeitsvertragliche Änderungen erfolgt anschliessend.
3. Die CPV/CAP rechnet mit dem bisherigen und dem neuen angeschlossenen Unternehmen die Beiträge des laufenden Jahres pro-rata ab.
4. Die bei der Lohnerhöhung angefallenen Erhöhungsgutschriften bleiben geschuldet. Der Anteil des Arbeitgebers verbleibt beim bisherigen Arbeitgeber. Die der versicherten Person noch nicht vom Lohn abgezogenen Anteile werden an das neue angeschlossene Unternehmen übertragen und dem alten gutgeschrieben.

Art. 6**Art. 12**

Art. 13

III GRUNDLAGEN UND FINANZIERUNG

Art. 13 Versicherungsarten

1. Das angeschlossene Unternehmen wählt im Einvernehmen mit der CPV/CAP die für seine Mitarbeitenden massgebende Versicherungsart. Zur Wahl stehen:

Versicherungsart N	Versicherungsart B	Versicherungsart K	
Koordinationsabzug	29% des massgebenden Jahreslohnes	gemäss BVG	150% des BVG-Koordinationsbetrages
Begrenzung des massgebenden Lohnes	das Zehnfache des oberen Grenzbetrags nach Artikel 8 BVG	oberer Grenzbeitrag gemäss Artikel 8 BVG	das Zehnfache des oberen Grenzbetrags nach Artikel 8 BVG
Begrenzung der versicherten Invalidenrente (bei Eintritt und Einkauf)	auf 65% des versicherten Lohnes	keine	auf 65% des versicherten Lohnes
Überschussguthaben (Art. 17)	möglich	nicht möglich	möglich
Erhöhungsgutschriften	in der Regel	keine	in der Regel

- Die Versicherungsart K gilt für massgebende Jahreslöhne, bei denen die Koordination von 29% des massgebenden Jahreslohnes höher ausfällt als 150% des BVG-Koordinationsbetrages.
- Der Stiftungsrat kann Versicherungspläne genehmigen, welche von den Versicherungsarten N, B und K abweichen, sofern die Grundsätze der beruflichen Vorsorge nach Artikel 1 BVG eingehalten werden. Der Grundsatz der Kollektivität erfordert insbesondere, dass entweder der ganze Personalbestand des angeschlossenen Unternehmens oder eine nach objektiven Kriterien definierte Personalkategorie des angeschlossenen Unternehmens je Versicherungsart versichert wird.
- Die angewendeten Grundlagen zur Berechnung der Leistungen sind im Anhang I aufgeführt.

Art. 14 Massgebender Jahreslohn

1. Der massgebende Jahreslohn entspricht dem massgebenden AHV-Lohn des laufenden Jahres. Lohnbestandteile, die regelmässigen Charakter haben, sind zu berücksichtigen. Ist die versicherte Person weniger als ein Jahr lang beim Arbeitgeber beschäftigt, so

gilt als massgebender Jahreslohn der Lohn, der bei einer ganzjährigen Beschäftigung erzielt würde.

- Lohnausfälle wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militär- oder Zivildienst führen zu keiner Reduktion des massgebenden Jahreslohnes.
- Nicht zum massgebenden Jahreslohn gehören gelegentlich anfallende Bestandteile wie: Dienstalterszulagen, Überzeitenschädigungen, Kinderzulagen und andere vergleichbare Leistungen im Sinne des vorliegenden Reglements. Im Übrigen sind die arbeitsvertraglichen Regelungen massgebend.
- Für versicherte Personen im Stundenlohn entspricht der massgebende Jahreslohn dem AHV-pflichtigen Lohn des Vorjahres (jeweils umgerechnet auf ein ganzes Jahr). Zusätzlich zu berücksichtigen sind die bereits für das laufende Jahr vereinbarten Änderungen.
- Kann der massgebende Lohn nicht im Voraus bestimmt werden, so ist der massgebende Jahreslohn aufgrund des letzten bekannten Jahreslohnes zu bestimmen. Bereits vereinbarte Änderungen für das laufende Jahr sind zu berücksichtigen.
- Die CPV/CAP übernimmt keine Versicherung von Lohnbestandteilen, die von einer versicherten Person bei einem nicht der CPV/CAP angeschlossenen Unternehmen erzielt werden.
- Der maximale massgebende Jahreslohn entspricht dem zehnfachen oberen Grenzbetrag nach BVG (Artikel 8, Absatz 1).

Art. 15 Versicherter Lohn

- Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn, abzüglich des der Versicherungsart entsprechenden Koordinationsabzuges. Der versicherte Lohn bildet die Basis für die Berechnung der Beiträge und der Altersgutschriften.
- Der versicherte Lohn wird zum Zeitpunkt des Eintritts und danach jeweils auf den 1. Januar eines Jahres festgesetzt. Unterjährige Lohnänderungen ohne Änderung des Beschäftigungsgrades berücksichtigt die CPV/CAP in der Regel erst im folgenden Kalenderjahr.
- Bei einer Reduktion des massgebenden Jahreslohnes wird dieser der CPV/CAP auf den nächsten Monatsersten gemeldet. Diese passt die Versicherung entsprechend an. Von der Meldung kann so lange abgesehen werden, als die versicherte Person und/oder der Arbeitgeber bereit sind, die Beiträge in unveränderter Höhe zu bezahlen. Überschreitet der versicherte Lohn den effektiven AHV-Lohn, so muss die Versicherung spätestens nach zwei Jahren den effektiven Verhältnissen angepasst werden.
- Versicherte Personen zwischen dem vollendeten 58. und 65. Altersjahr können bei einer Lohnreduktion bis maximal 50% auf Verlangen die Versicherung im Rahmen des bisherigen Lohnes weiterführen.

Art. 18

5. Für die Finanzierung der Arbeitgeberbeiträge im Rahmen der Weiterversicherung nach Absatz 4 ist die Zustimmung des Arbeitgebers notwendig. Ansonsten sind die Beiträge durch die versicherte Person geschuldet.
6. Tritt nach einer nicht gemeldeten Lohnerhöhung ein Versicherungsfall ein, ist die CPV/CAP bereit, die rückwirkende Änderung zu den normalen Ansätzen nachzuversichern. Nebst den Beiträgen sind auch allenfalls fällig werdende Erhöhungsgutschriften geschuldet.

Art. 16 Altersguthaben

1. Für jede aktiv oder invalide versicherte Person wird ein individuelles Altersguthaben geführt. Das Altersguthaben besteht aus:
 - a) den eingebrachten Freizüigkeitsleistungen, soweit diese nicht dem Überschussguthaben zugewiesen werden;
 - b) den persönlichen Einlagen;
 - c) den jährlichen Altersgutschriften;
 - d) den Zusatzgutschriften der CPV/CAP;
 - e) den Erhöhungsgutschriften;
 - f) den Einlagen, welche zur Erreichung eines Rentenziels bei Alterspensionierung eingebracht wurden.
2. Eingebrachte Freizüigkeitsleistungen, persönliche Einlagen und Erhöhungsgutschriften werden sofort verzinst. Die Altersgutschriften werden ab dem 1. Januar, der ihrer Fälligkeit folgt, verzinst.
3. Das Altersguthaben wird um Vorbezüge für Wohneigentumsförderung und Übertragungen von Freizüigkeitsleistungen infolge Ehescheidung reduziert.
4. Der Zinssatz wird durch den Stiftungsrat festgelegt.
5. Der Stiftungsrat definiert zum Jahresende den unterjährigen Zinssatz für das folgende Kalenderjahr. Am Ende des Jahres wird der Jahresendzinssatz für die am 31.12. aktiv versicherten Personen festgelegt. Der Stiftungsrat beachtet bei der Festlegung der Zinssätze die gesetzlichen Vorschriften. Die Altersguthaben gemäss BVG werden mindestens zu dem vom Bundesrat vorgeschriebenen BVG-Mindestzinssatz verzinst.

Art. 17 Überschussguthaben

1. Übersteigen die anwartschaftlichen Altersleistungen und Invalidenleistungen in der Versicherungsart N und K aufgrund der eingebrachten Freizüigkeitsleistungen eine Rente in der Höhe von 65% des versicherten Lohnes, so wird der überschüssende Teil der Freizüigkeitsleistung als Überschussguthaben verbucht.
2. Das Überschussguthaben wird zu den gleichen Bedingungen verzinst wie das Altersguthaben. Dem Überschussguthaben werden keine Altersgutschriften gutgeschrieben.
3. Das Überschussguthaben ist Teil der Freizüigkeitsleistung und wird für den Nachweis der Mindestleistungen gemäss BVG berücksichtigt. Für die Berechnung

der versicherten Leistungen in der Aktivzeit wird es nicht herangezogen.

4. Das Überschussguthaben wird wie folgt verwendet:
 - a) als Gutschrift auf das Altersguthaben bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Anspruch auf eine Freizüigkeitsleistung;
 - b) als Kapitalbezug oder als Basis für eine Rente bei Alterspensionierung;
 - c) als Kapitalbezug im Ausmass des Rentengrades bei Invalidisierung;
 - d) als Gutschrift auf das Altersguthaben vor einem Einkauf aus privaten Mitteln bei einem Rentensatz unter 65%;
 - e) als Gutschrift auf das Altersguthaben beim Wechsel in eine Versicherungsart ohne Erhöhungsgutschrift oder zu einem Arbeitgeber ohne Erhöhungsgutschrift;
 - f) als Kapital bei Tod der aktiv versicherten Person an die Hinterlassenen gemäss Artikel 43 Absatz 2.
5. Das Überschussguthaben kann auf Antrag der versicherten Person verwendet werden:
 - a) zur Begleichung des Arbeitnehmeranteils an den fälligen Erhöhungsgutschriften;
 - b) für den Einkauf des maximalen Rentenziels (65% Rentensatz) durch die versicherte Person bei Veränderung der Koordination, der Reduktion des Zinsses oder bei Erhöhung des Beschäftigungsgrades.

Art. 18 Zusatzguthaben

1. Eine aktiv versicherte Person kann ein zusätzliches Sparkonto für die Pensionierung vor dem vollendeten 65. Altersjahr eröffnen (Zusatzguthaben). Dieses dient dazu, die Kürzung der Altersleistungen bei der Pensionierung vor dem vollendeten 65. Altersjahr auszugleichen. Das Zusatzguthaben wird durch Einkäufe der versicherten Person sowie allfällige Zuwendungen geäufnet. Es wird gleich verzinst wie das Altersguthaben der CPV/CAP.
2. Die Einkäufe der versicherten Person können dem Zusatzguthaben nur gutgeschrieben werden, wenn die versicherte Person die vollen reglementarischen Leistungen erreicht hat.
3. Die persönliche Einlage auf das Zusatzguthaben kann höchstens so viel betragen, wie der auf den Zeitpunkt der Einlage diskontierte Differenzbetrag zwischen dem für eine maximale Leistung gemäss Artikel 23 projizierten Altersguthaben zum technischen Rücktrittsalter und des für die gleiche Leistung notwendigen Altersguthabens zum Zeitpunkt des Altersrücktritts gemäss Artikel 33. Nicht eingebrachte Freizüigkeitsleistungen sowie bestehende Überschussguthaben werden angerechnet.
4. Für versicherte Personen, die das Rücktrittsalter gemäss Artikel 27 erreicht haben, wird der Höchstbetrag aufgrund eines sofortigen Rücktritts bestimmt.

Art. 13

Art. 18

Art. 19

- Werden die Höchstbeträge des Altersguthabens und des Zusatzguthabens erreicht, so werden dem Altersguthaben keine Gutschriften mehr gutgeschrieben, und es werden keine Altersgutschriften mehr fällig.
5. Bei einem Vorbezug im Rahmen von Scheidung oder Wohneigentumsförderung werden in erster Linie das Zusatzguthaben und ein allfälliges Überschussguthaben verwendet, anschliessend das Altersguthaben. Eine allfällige Rückerstattung wird in erster Linie dem Altersguthaben zugewiesen.
 6. Das Zusatzguthaben wird bei Pensionierung, Tod oder Austritt fällig. Der erworbene Betrag wird zusätzlich zu den anderen gemäss diesem Reglement bestimmten Leistungen ausgerichtet.
 7. Der Betrag des Zusatzguthabens wird wie folgt ausbezahlt:
 - a) Bei Pensionierung: an die versicherte Person, entweder in Form einer Altersrente und/oder einer temporären Übergangsrente bis längstens zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters oder in Kapitalform (Wahl der versicherten Person);
 - b) bei Tod einer aktiv versicherten Person: an die Hinterlassenen gemäss Artikel 43 Absatz 2;
 - c) bei Tod eines Bezügers einer Übergangsrente: an die Hinterlassenen gemäss Artikel 43 Absatz 2 im Rahmen des zum Zeitpunkt des Todes verbleibenden Betrages des durch die versicherte Person finanzierten Teils des Zusatzguthabens;
 - d) bei Invalidität: an die versicherte Person, in Kapitalform;
 - e) bei Austritt: zugunsten der versicherten Person als Teil der Freizüigkeitsleistung.
 8. Das reglementarische Leistungsziel darf in jedem Fall höchstens um 5% überschritten werden. Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Rentenleistungen umgerechnet. Ein allfälliger übersteigender Teil verfällt der CPV/CAP.

Art. 19 Zusatzversicherung

1. Der Stiftungsrat der CPV/CAP kann auf Antrag einem angeschlossenen Unternehmen ermöglichen, für seine versicherten Mitarbeitenden eine Zusatzversicherung zu führen. Der Kreis der versicherten Personen ist nach kollektiven Kriterien festzulegen.
2. Der versicherte Lohn beträgt CHF 12'000. Die Altersgutschriften und Beiträge entsprechen den nach Artikel 20 und 25 festgelegten Sätzen.
3. Die versicherte Person hat wie folgt Anspruch auf die Leistungen aus der Zusatzversicherung:
 - a) Bei Altersrücktritt: Die Summe des verzinsten Altersguthabens wird zur Erhöhung der Altersleistungen oder zur Finanzierung einer Übergangsrente längstens bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters verwendet. Der nicht verwendete Anteil des Altersguthabens wird als Kapital ausbezahlt.

Art. 25

- b) Bei Invalidität: Ausrichtung einer zusätzlichen, jährlichen Rente von CHF 7'800 und einer jährlichen Kinderrente von CHF 1'950, die beim Tod der invaliden Person durch eine Waisenrente in gleicher Höhe abgelöst wird. Beim Tod der invaliden Person besteht ferner ein Anspruch auf eine jährliche Ehegattenrente von CHF 5'460.
- c) Bei Tod einer aktiv versicherten Person: Ausrichtung eines zusätzlichen, einmaligen Todesfallkapitals in Höhe der 12-fachen Invalidenrente (CHF 93'600) an die Hinterlassenen gemäss Artikel 43 Absatz 2.
- d) Bei Tod eines Bezügers einer Übergangsrente: Ein Kapital an die Hinterlassenen gemäss Artikel 43 Absatz 2 berechnet aus der Differenz dem durch den Arbeitnehmer finanzierten Anteils des Altersguthabens der Zusatzversicherung ohne Zins und den bereits bezogenen Übergangsrenten.
- e) Bei Austritt: Die Summe des verzinsten Altersguthabens; diese bildet Bestandteil der Freizüigkeitsleistung gemäss Artikel 45.

Art. 20 Altersgutschriften

1. Versicherte Personen in der Vollversicherung haben Anspruch auf Altersgutschriften. Die Altersgutschriften werden dem Altersguthaben gutgeschrieben.
2. Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften wird in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt. Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Altersgutschriften
25 – 31 Jahre	8.6%
32 – 41 Jahre	11.6%
42 – 51 Jahre	16.6%
52 – 65 Jahre	19.6%
65 – 70 Jahre	8.6%*

* Falls sich das angeschlossene Unternehmen für die weitere Finanzierung der Altersgutschriften entscheidet.

Art. 21 Zusatzgutschriften der CPV/CAP

1. Die CPV/CAP kann ihren aktiv versicherten Personen Zusatzgutschriften mit Fälligkeit am 1. Januar gewähren.
2. Der Stiftungsrat legt die Höhe der Zusatzgutschrift fest.
3. Die Höhe der Zusatzgutschrift wird in Prozenten des auf dem am 31.12. des entsprechenden Vorjahres vorhandenen Altersguthabens festgelegt. Für Überschuss- und Zusatzguthaben gilt der gleiche Prozentsatz.

Art. 22 Eintrittsleistung

1. Die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sind als Eintrittsleistung an die Pensionskasse zu überweisen. Mit Datum der Überweisung wird die Einlage dem Altersguthaben der aktiv versicherten Person gutgeschrieben. Die so ermittelten Leistungen dürfen höchstens zu einer versicherten Invalidenrente von 65% des zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherten Lohnes führen. Der diesen Betrag übersteigende Teil der überwiesenen Freizügigkeitsleistung wird dem Überschussguthaben gutgeschrieben.
2. Versicherungen, die nach BVG koordiniert oder Versicherungen, die aufgrund besonderer Versicherungspraxis des angeschlossenen Unternehmens nicht mit Erhöhungsgutschriften nachversichert werden, sind von der Begrenzung nach Absatz 1 in der Regel nicht betroffen. Über allfällige Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung der CPV/CAP.
3. Wird nach Überweisung sämtlicher Freizügigkeitsleistungen das Leistungsziel der 65%igen Invalidenrente bezogen auf den versicherten Lohn nicht erreicht, kann die aktiv versicherte Person mit eigenen Einlagen Leistungen einkaufen.

Art. 23 Einkauf von Vorsorgeleistungen

1. Einlagen der aktiv versicherten Person für Altersleistungen bis zum maximal möglichen Betrag im technischen Rücktrittsalter sind möglich, wenn sämtliche Guthaben der 2. Säule der CPV/CAP übertragen wurden. Freiwillige Einlagen dürfen erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind. Ausgenommen sind Einlagen nach Vollendung des 62. Altersjahres.
2. Weiter kann die versicherte Person zusätzliche Altersleistungen bis zum maximal möglichen Betrag im technischen Rücktrittsalter einkaufen (Artikel 18).
3. Für versicherte Personen, welche aus dem Ausland ziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohnes nicht überschritten werden. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Versicherungsdauer wird für die Berechnung der Fünfjahresfrist berücksichtigt.
4. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinsten Summe der jährlichen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge des Jahrgangs ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt.
5. Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden (auch nicht als Vorbezug für die Wohneigentumsförderung).

6. Von den Beschränkungen gemäss den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung.
7. Die versicherte Person ist verpflichtet, der CPV/CAP vor dem Einkauf eine schriftliche Erklärung und allenfalls notwendige Unterlagen bezüglich Absatz 1 bis 6 abzugeben.
8. Finanziert die Arbeitgeberfirma einen Einkauf von Vorsorgeleistungen ganz oder teilweise, so wird zwischen der CPV/CAP, dem Arbeitgeber und der versicherten Person eine Vereinbarung abgeschlossen. Die Vereinbarung hält insbesondere fest, dass beim Austritt der versicherten Person innert 10 Jahren seit dem Einkauf der von der Arbeitgeberfirma bezahlte Betrag von der Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 45 abgezogen wird und zwar im Verhältnis von 1/10 für jedes bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zu 10 Jahren fehlende Jahr, berechnet ab dem effektiven Eintrittsdatum. Die Kürzung für einen Bruchteil eines Jahres wird pro rata temporis berechnet. Der der versicherten Person nicht zugesprochene Anteil wird der Arbeitgeberbeitragsreserve gutgeschrieben.

Art. 24 Beitragspflicht und Fälligkeit der Beiträge

1. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beitritt zur CPV/CAP und besteht, solange die versicherte Person vom angeschlossenen Unternehmen einen Lohn oder einen Lohnersatz direkt oder aus einer bestehenden Versicherung bezieht, längstens jedoch bis sie Anspruch auf Alters- oder Invalidenleistungen hat.
2. Der Gesamtbetrag der ordentlichen Beiträge wird dem angeschlossenen Unternehmen zu Beginn des neuen Jahres bekannt gegeben und tertialsweise vorschüssig fällig. Beiträge von unterjährig neueintretenden versicherten Personen werden auf den Zeitpunkt des Beitritts zur CPV/CAP fällig. Die Erhöhungsgutschriften werden bei der ersten Beitragsfakturierung fällig.
3. Der Beitrag der versicherten Person wird vom angeschlossenen Unternehmen für Rechnung der CPV/CAP vom Lohn der versicherten Person abgezogen. Zieht das angeschlossene Unternehmen aufgrund besonderer Umstände andere als auf den Ausweisen der CPV/CAP ausgewiesenen Beträge vom Lohn ab, ist dies der CPV/CAP zur Korrektur der Beitragskonti zu melden.
4. Die Beiträge werden zu 1/3 durch den Arbeitnehmer und zu 2/3 durch den Arbeitgeber finanziert.
5. Eine andere Aufteilung der Beiträge als in Absatz 4 geregelt, bedarf einer vorgängigen vertraglichen Grundlage. Die gesamten Aufwendungen des Arbeitgebers dürfen nicht kleiner sein, als jene der versicherten Personen.

Art. 25 Ordentlicher Beitrag

1. Der ordentliche Beitrag wird in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters

Art. 19**Art. 25**

Art. 26 der versicherten Person (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

Alter	Altersgutschriften	Risikobeitrag	Verwaltungskostenbeitrag	Beiträge Total
17 – 24 Jahre	0.0%	1.0% des AHV-Lohnes, pauschal	0.0%	1.0%
25 – 31 Jahre	8.6%	5.0%	0.3%	13.9%
32 – 41 Jahre	11.6%	5.0%	0.3%	16.9%
42 – 51 Jahre	16.6%	5.0%	0.3%	21.9%
52 – 65 Jahre	19.6%	5.0%	0.3%	24.9%
65 – 70 Jahre	8.6%	0.0%	0.3%	8.9%

- Die jährlichen Beiträge in der Risikoversicherung für versicherte Personen im Alter von 17 bis 24 werden von der CPV/CAP pauschal erhoben. Grundlage für die Bemessung der jährlichen Beiträge ist die jeweils im Monat Dezember gültige Summe der AHV-Jahreslöhne, die über den Kreis der Risikoversicherten abgerechnet wurde.

Art. 26 Erhöhungsgutschriften infolge Lohnerhöhung

- Anspruch auf Erhöhungsgutschriften haben nur versicherte Personen, deren Arbeitgeberfirma eine Versicherungsart mit Erhöhungsgutschriften (Artikel 13) gewählt hat.
- Für einen Anspruch auf Erhöhungsgutschriften muss die versicherte Person in der entsprechenden Versicherungsart versichert sein.
- Der Anspruch auf Erhöhungsgutschriften fällt mit der der CPV/CAP gemeldeten Lohnerhöhung zusammen, sofern die versicherte Invalidenrente der versicherten Person weniger als 65% des versicherten Lohnes entspricht.
- Von den Erhöhungsgutschriften ausgeschlossen sind Lohnerhöhungen infolge Erhöhung des Beschäftigungsgrades, erstmaliger Berücksichtigung von regelmässigen Zulagen oder einer Verringerung der Koordination.
- Die Berechnung der Erhöhungsgutschrift erfolgt nach folgender Formel:
Altersguthaben zum Zeitpunkt der Lohnerhöhung multipliziert mit der prozentualen Erhöhung des massgebenden Lohnes.
- Erfolgt auf den gleichen Zeitpunkt wie die Lohnerhöhung eine Zusatzgutschrift der CPV/CAP, so wird die Zusatzgutschrift von der Erhöhungsgutschrift abgezogen.
- Aufgrund anders lautender vertraglicher Bestimmungen können für nach objektiven Kriterien definierte

Mitarbeiterkategorien oder ganze Bestände eines angeschlossenen Unternehmens tiefere oder gar keine Erhöhungsgutschriften infolge Lohnerhöhung vereinbart werden.

- Die Erhöhungsgutschriften sind zum Zeitpunkt der Lohnerhöhung fällig.
- Die Erhöhungsgutschriften werden zu 1/3 durch den Arbeitnehmer und zu 2/3 durch den Arbeitgeber finanziert.
- Eine andere Aufteilung der Erhöhungsgutschriften als in Absatz 9 geregelt, bedarf einer vorgängigen vertraglichen Grundlage. Die gesamten Aufwendungen des Arbeitgebers dürfen nicht kleiner sein als jene der versicherten Personen.

IV LEISTUNGEN

Allgemeines

Art. 27 Rücktrittsalter

1. Ein Altersrücktritt ist zwischen dem vollendeten 58. und 65. Altersjahr möglich.
2. Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit beim angeschlossenen Unternehmen über das 65. Altersjahr hinaus, erfolgt der Altersrücktritt spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres.

Art. 28 Technisches Rücktrittsalter

1. Das technische Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres erreicht. Das technische Rücktrittsalter ist massgebend für die Berechnung der Risikoleistungen.

Art. 29 Zahlung der Leistungen

1. Die CPV/CAP zahlt ihre Leistungen wie folgt:
 - a) Renten: monatlich, nachschüssig auf das Ende eines Monats.
 - b) Kapitaleistungen, Einmalzahlungen: innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Fälligkeit, frühestens jedoch, nachdem sie im Besitze aller für die Überprüfung des Leistungsanspruchs verlangten Unterlagen ist.
2. Die Auszahlung der Leistungen der CPV/CAP erfolgt grundsätzlich bargeldlos an den Anspruchsberechtigten. Der Erfüllungsort für die Auszahlung ist der Sitz der CPV/CAP. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der internationalen Staatsverträge.
3. Kann die Überweisung von Renten ins Ausland nicht sichergestellt werden, ist die CPV/CAP in Ausnahmefällen berechtigt, eine dem Gegenwert der Rente entsprechende einmalige Kapitaleistung auszusahlen. Die Umrechnung erfolgt mit den versicherungstechnischen Grundlagen der CPV/CAP. Gleich wird verfahren, wenn Anhaltspunkte für ein Nichterfüllen der Auskunftspflicht des Anspruchsberechtigten aufgrund eines ausländischen Wohnorts bestehen.
4. Stellt sich heraus, dass die CPV/CAP Leistungen oder Beiträge falsch festgesetzt hat, so ist die CPV/CAP berechtigt, die entsprechende Korrektur mit sofortiger Wirkung vorzunehmen. Die Geschäftsleitung entscheidet über Nachzahlungen/Rückforderungen von
 - a) zu tief oder zu hoch ausgerichteten Leistungen oder
 - b) falsch erhobenen Beiträgen.
5. Wird die CPV/CAP leistungspflichtig nachdem die Austrittsleistung an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wurde, so ist die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Gewährung der Hinterlassenen- oder Invalidenrente nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die CPV/CAP die Leistungen.

6. Die CPV/CAP kann von der invaliden versicherten Person oder von den Hinterlassenen der verstorbenen versicherten Person verlangen, dass sie ihre Ansprüche im Ausmass der Leistungen der CPV/CAP gegenüber einem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, abtreten; vorbehalten bleibt die Subrogation gemäss BVG. Die CPV/CAP ist berechtigt, ihre Leistungen einzustellen, bis diese Abtretung erfolgt ist.
7. Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV oder IV ihre Leistungen, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch eigenes schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich den Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt, kann die CPV/CAP ihre Leistungen im entsprechenden Ausmass kürzen.
8. Die Leistungen der CPV/CAP können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Gesetzgebung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.
9. Forderungen des Arbeitgebers, die an die CPV/CAP abgetreten wurden, können nur verrechnet werden, wenn es sich dabei um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.

Art. 30 Kürzung der Leistungen bei Überentschädigung

1. Eine Kürzung der reglementarischen Leistungen an invalide Personen oder an Hinterlassene erfolgt, wenn die Leistungen der CPV/CAP zusammen mit den in Absatz 2 erwähnten Leistungen einen Betrag von mehr als 100% des massgebenden Jahreslohnes beim angeschlossenen Unternehmen ergibt. Bei der Berechnung des Maximums von 100% des massgebenden Jahreslohnes werden allfällige Kinder- und ähnliche Zulagen nicht berücksichtigt.
2. Folgende Leistungen Dritter werden berücksichtigt:
 - a) die Leistungen der AHV und der IV;
 - b) die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
 - c) die Leistungen der Militärversicherung;
 - d) die Leistungen ausländischer Sozialversicherungen;
 - e) die Leistungen anderer Versicherungen, zu deren Prämien der Arbeitgeber mindestens 50% beigetragen hat;
 - f) allfällige Lohnzahlungen des Arbeitgebers oder Lohnersatzleistungen;
 - g) das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen eines Voll- oder Teilinvaliden sowie entsprechende Lohnersatzzahlungen wie Arbeitslosentaggelder oder Taggelder bei Mutterschaft.
3. Bei Verminderung oder Aufhebung des Invaliditätsgrades und dementsprechend der Invalidenrente während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrecht-

Art. 26

Art. 30

Art. 31

- erhaltung des Leistungsanspruches kürzt die CPV/CAP nur soweit, als die Kürzung durch das Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.
4. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen werden nicht angerechnet.
 5. Die Leistungen an den überlebenden Ehegatten und an die Waisen werden zusammengezählt.
 6. Verweigert oder kürzt die Unfallversicherung oder die Militärversicherung die Leistungen, weil der Versicherungsfall durch den Anspruchsberechtigten verschuldet wurde, so werden für die Berechnung der Überentschädigung die vollen Versicherungsleistungen der Unfall- oder Militärversicherung angerechnet.
 7. Bei Leistungsreduktion infolge Bezugs von Mitteln der beruflichen Vorsorge für Wohneigentumsförderung sind diejenigen Leistungen massgebend, auf die die versicherte Person ohne Bezug Anspruch gehabt hätte.
 8. Kapitalleistungen werden zwecks Berechnung der Überentschädigung gemäss den technischen Grundlagen der CPV/CAP in Renten umgerechnet.
 9. Nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters wird bei bisherigen Bezüglern von Invalidenrenten die Koordination im gleichen Ausmass weitergeführt. Leistungen von in- und ausländischen Sozialversicherern, anderen Vorsorgeeinrichtungen, der Unfallversicherung und Militärversicherung werden angerechnet.
 10. Falls die Leistungen der CPV/CAP gekürzt werden, so werden sie alle im gleichen Verhältnis gekürzt.
 11. Die Kürzung wird überprüft, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.
 12. Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt der CPV/CAP.

Art. 31 Anpassung der Leistungen

1. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten der CPV/CAP werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der CPV/CAP angepasst.
2. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich über die Höhe und Art der Anpassung.
3. Eine prozentuale Rentenerhöhung hat eine Erhöhung des Deckungskapitals zur Folge.
4. Eine freiwillig gewährte prozentuale Rentenerhöhung kann reduziert werden, soweit dies als Massnahme zur Behebung einer Unterdeckung der CPV/CAP notwendig ist.
5. Darüber hinaus haben die angeschlossenen Unternehmen die Möglichkeit, in eigener Verantwortung und auf ihre Kosten periodisch oder einmalig über die CPV/CAP zusätzliche Leistungen an die Rentenbezüger zu erbringen.
6. Die BVG-Mindestbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 36**Art. 32 Kapitalleistungen anstelle von Renten**

1. Aktiv versicherte Personen können bei der Alterspensionierung höchstens die Hälfte des vorhandenen Altersguthabens in Form einer Kapitalleistung beziehen.
2. Bei Alterspensionierung kann eine aktiv versicherte Person, deren Anspruch auf Altersrente 10% der einfachen maximalen AHV-Rente nicht übersteigt, das gesamte vorhandene Altersguthaben als Kapitalabfindung verlangen.
3. Für Bezüger einer Teilinvalidenrente gelten die vorliegenden Bestimmungen in Bezug auf den aktiven Teil der Versicherung.
4. Für den Bezug der Kapitalleistung hat die schriftliche Anmeldung an die CPV/CAP bis spätestens sechs Monate vor dem Altersrücktritt oder Teilaltersrücktritt zu erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung unwiderruflich. Bei verheirateten versicherten Personen ist die schriftliche Zustimmung des Ehepartners notwendig. Die CPV/CAP kann die notarielle Beglaubigung der Unterschrift des Ehepartners verlangen.
5. Betragen die Jahresrenten der CPV/CAP 10% oder weniger als die entsprechenden Minimalrenten der AHV/IV, so erfolgt die Kapitalauszahlung durch die CPV/CAP automatisch.
6. Mit der Auszahlung des gesamten Altersguthabens erlischt jeglicher Anspruch auf andere Leistungen der CPV/CAP. Mit der Auszahlung eines Teils des Altersguthabens erlischt der Anspruch auf andere Leistungen der CPV/CAP proportional.
7. Eine Kapitalauszahlung ist nur im Zeitpunkt des Rücktritts oder Teilrücktritts möglich.
8. Bei Teilpensionierung ist die Kapitalauszahlung höchstens bei zwei Teilpensionierungsschritten im Ausmass des jeweiligen Teilpensionierungsgrades zulässig.
9. Vorbehalten bleibt Artikel 23 Absatz 5.

Altersleistungen**Art. 33 Altersleistungen**

1. Anspruch auf eine Altersleistung haben versicherte Personen, die das Arbeitsverhältnis zwischen dem vollendeten 58. und dem 65. Altersjahr beenden. Die Altersleistung wird in Rentenform oder bei vorgängiger Anmeldung teilweise in Kapitalform ausgerichtet.
2. Ausgenommen sind versicherte Personen, die die Freizügigkeitsleistung verlangen können, weil sie die Erwerbstätigkeit fortführen und in einer Vorsorgeeinrichtung versichert oder als arbeitslos gemeldet sind.
3. Ist die versicherte Person über das 65. Altersjahr hinaus bei einem angeschlossenen Unternehmen erwerbstätig, kann die Versicherung bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit, jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt werden.
4. Der Bezug der Altersrente beginnt am Monatsersten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und endet

Art. 31

am Monatsende, in welchem die versicherte Person verstirbt.

- Die Altersrente wird ermittelt, indem die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns vorhandenen Altersguthaben mit dem gemäss dem entsprechenden Alter geltenden Umwandlungssatz multipliziert werden. Der Umwandlungssatz beträgt:

Alter	Umwandlungssatz
58	5.22%
59	5.34%
60	5.46%
61	5.58%
62	5.70%
63	5.85%
64	6.00%
65	6.15%
66	6.30%*
67	6.45%*
68	6.60%*
69	6.75%*
70	6.90%*

* Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das 65. Altersjahr.
 Ein Altersmonat entspricht bis zum Alter 62 einem Wert von 0.010% und ab dem 62. Altersjahr 0.0125%.

Art. 34 Teil-Pensionierung

- Die versicherte Person kann nach Vollendung des 58. Altersjahres die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen, falls ihr Beschäftigungsgrad um mindestens 20% eines Vollpensums abnimmt. Der Pensionierungsgrad entspricht der Kürzung des Beschäftigungsgrades.
- Bei einer Teil-Pensionierung wird das vorhandene Altersguthaben entsprechend dem Pensionierungsgrad in zwei Teile aufgeteilt:
 - Für den dem Pensionierungsgrad entsprechenden Teil wird die versicherte Person als pensioniert betrachtet;
 - für den anderen Teil wird die versicherte Person als aktiv versicherte Person betrachtet.
- Bei jeder weiteren Reduktion des Beschäftigungsgrades von mindestens 20% eines Vollpensums kann die versicherte Person die Ausrichtung einer zusätzlichen Teil-Altersrente verlangen.

Art. 35 Überbrückungsrente

- Eine versicherte Person, die sich nach Vollendung des 58. Altersjahres pensionieren lässt, kann vom Zeitpunkt der Pensionierung an eine Überbrückungsrente der CPV/CAP beantragen.

- Die Überbrückungsrente wird bis zum Tod der versicherten Person oder bis zur Entstehung eines Anspruches auf eine Rente der IV, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters der versicherten Person ausgerichtet.
- Die versicherte Person kann die Höhe der jährlichen Überbrückungsrente frei wählen, sofern die beiden nachfolgenden Begrenzungen nicht überschritten werden:
 - Die Überbrückungsrente darf den Betrag der dem letzten vollen Jahreslohn zugeordneten AHV-Altersrente nicht übersteigen;
 - Die Überbrückungsrente darf maximal so hoch gewählt werden, dass die Kürzung der Altersrente gemäss nachstehender Tabelle einen Viertel der vollen Altersrente beträgt:

Jährliche lebenslängliche Kürzung der Altersrente ab dem Zeitpunkt der Pensionierung, bei Bezug einer Überbrückungsrente von jährlich CHF 1000.

Dauer des Bezuges bis zum AHV-Rentenalter	Lebenslängliche Kürzung der Altersrente
7 Jahre	333.00
6 Jahre	296.00
5 Jahre	256.00
4 Jahre	213.00
3 Jahre	166.00
2 Jahre	111.00
1 Jahr	60.00

- Für Bruchteile von Jahren des Bezuges werden die vorstehenden Kürzungssätze linear interpoliert.
- Stirbt ein Bezüger einer Überbrückungsrente vor Erreichen der zur Berechnung der lebenslänglichen Kürzung massgebenden Frist oder entsteht ein Anspruch auf Invalidenrente, werden die gekürzten Leistungen um den Deckungsanteil der nicht bezogenen Überbrückungsrente erhöht.
- Erbringt die CPV/CAP eine zusätzliche Leistung bei vorzeitiger Pensionierung im Rahmen einer entsprechenden Regelung eines angeschlossenen Unternehmens, gehen die Kosten dieser Leistung zu Lasten des angeschlossenen Unternehmens.

Invalideleistungen

Art. 36 Invalidenleistung

- Eine versicherte Person, die von der eidg. Invalidenversicherung (IV) als invalid anerkannt wird, gilt auch bei der CPV/CAP als invalid, sofern sie beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der CPV/CAP versichert war. Vorbehalten bleiben offensichtlich unhaltbare Verfügungen der IV.

Art. 36

Art. 37

2. Eine versicherte Person, die Altersleistungen bezieht, die vor dem Anspruch auf Invaliditätsleistungen zu laufen begonnen haben, wird nicht mehr als invalid anerkannt.
3. Der Anspruch auf eine Invalidenrente der CPV/CAP beginnt mit dem Rentenanspruch der IV. Er erlischt mit dem Ende des Rentenanspruchs der IV bzw. mit Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches, spätestens mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Ab diesem Zeitpunkt hat die versicherte Person Anspruch auf eine gleich hohe Altersrente.
4. Die Rentenzahlung der CPV/CAP kann so lange aufgeschoben werden, als die versicherte Person ihren Lohn oder an dessen Stelle Lohnersatzleistungen bezieht, sofern diese mindestens 80% des Lohnes entsprechen und zu mindestens 50% durch den Arbeitgeber finanziert wurden.
5. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades der CPV/CAP gilt der Rentengrad gemäss IV. Der Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht bei einem Rentengrad von mindestens 40%. Der aktive Versicherungsgrad ergibt sich aus der Differenz des Rentengrades zu 100%.
6. Die volle Invalidenrente entspricht der zum Zeitpunkt des Rentenbeginns massgebenden Altersrente bei Erreichen des technischen Rücktrittsalters.
7. Die Berechnung der Invalidenrente basiert auf dem letzten versicherten Lohn vor Eintritt der Invalidität und dem bestehenden Altersguthaben zum Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität erhöht um die Altersgutschriften und Zinsen, die der versicherten Person bis zum technischen Rücktrittsalter gewährt worden wären, wenn sie bis dahin mit ihrem letzten versicherten Lohn gearbeitet hätte.
8. Bei Teilinvalidität wird der Betrag der vollen Rente mit dem Rentengrad der CPV/CAP multipliziert. Die versicherte Person, die eine Teilinvalidenrente der CPV/CAP erhält, gilt
 - a) als invalid für jenen Teil des versicherten Lohnes bei Beginn der Erwerbsunfähigkeit, der dem Prozentsatz der IV-Rente entspricht;
 - b) als aktiv für den Teil des versicherten Lohnes, der dem restlichen aktiven Versicherungsgrad entspricht. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird auf diesem Teil eine Austrittsleistung fällig.
9. Wird die CPV/CAP leistungspflichtig, weil die versicherte Person infolge eines Geburtsgebrechens oder bereits als Minderjährige invalid wurde und ist sie bei der Erhöhung der invalidisierenden Erwerbsunfähigkeit bei der CPV/CAP versichert, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.
10. Wird die CPV/CAP vorleistungspflichtig, sei dies, weil die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und die versicherte Person zuletzt der CPV/CAP angehört hat oder die

Leistungen von anderen Sozialversicherungen noch unbekannt oder bestritten sind, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Stellt sich später heraus, dass die CPV/CAP nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die vorgeleisteten Beträge zurück.

Art. 37 Änderung des Rentengrades

1. Entsteht infolge Änderung des Rentengrades bei der IV ein anderer Rentenanspruch oder ändert der von der CPV/CAP festgelegte Invaliditätsgrad, so werden die Leistungen der CPV/CAP entsprechend angepasst. Ausgenommen bleibt die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV gemäss Artikel 26a BVG.
2. Besteht für eine teilinvalid Person keine aktive Versicherung bei der CPV/CAP und ist gleichwohl die CPV/CAP für die Änderung des Invaliditätsgrades zuständig, entscheidet sie aufgrund des Sachverhaltes.
3. Die Berechnung der Anpassung der Rentenansprüche von Versicherten ohne aktive Versicherung bei der CPV/CAP basiert auf den Mindestbestimmungen zur Invalidität nach BVG.
4. Bei einer teilweisen oder vollständigen Aufhebung des Rentenanspruchs wird nach den versicherungstechnischen Grundlagen unter Berücksichtigung der gewährten Rentenerhöhungen die fällige Austrittsleistung berechnet.
5. Die Berechnung der Austrittsleistung erfolgt zum Zeitpunkt der Aufhebung oder der Reduktion des Rentenanspruchs der IV bzw. nach Ablauf der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches.

Art. 38 Beitragsbefreiung

1. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht mit dem Anspruch auf die Invalidenrente. Er erlischt mit dem Ende des Rentenanspruchs der IV bzw. mit dem Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches. Bei Teilinvalidität beschränkt sich die Beitragsbefreiung auf jenen Teil des versicherten Lohnes, für den der Anspruch auf die Invalidenrente besteht.
2. Für Bezüger von Invalidenleistungen der CPV/CAP wird das Altersguthaben über den für die Leistung herangezogenen Teil weiter geäufnet. Dies erfolgt durch eine Gutschrift, welche im Zeitpunkt des Endes des Rentenanspruchs oder der Herabsetzung des Rentengrades bei der CPV/CAP berechnet wird. Die Gutschrift bestimmt sich so, dass sie zusammen mit den der versicherten Person zugeordneten Altersgutschriften – basierend auf dem bei Leistungsbeginn massgeblichen versicherten Lohn – zu einer versicherten Rente führt, die der Höhe der vormals ge-

Art. 40

leisteten Grundrente zuzüglich den seit Beginn der CPV/CAP-Leistungen erfolgten Rentenerhöhungen (Artikel 31) entspricht.

Hinterlassenenleistungen

Art. 39 Ehegattenrente

1. Der Tod einer verheirateten versicherten Person löst einen Anspruch auf Leistungen an den überlebenden Ehegatten aus, sofern der überlebende Ehegatte
 - a) für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss, oder
 - b) das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat; oder
 - c) das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und vor der Ehe eine angemeldete Lebenspartnerschaft bestand, welche zusammen mit der Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.
2. Erfüllt der überlebende Ehegatte die Voraussetzungen für eine Rente nicht, wird eine Abfindung in der Höhe von 3 jährlichen Ehegattenrenten, oder das Todesfallkapital fällig. Damit sind sämtliche Ansprüche gegenüber der CPV/CAP abgegolten.
3. Die Rentenhöhe bemisst sich wie folgt:
 - a) 70% der anwartschaftlichen Invalidenrente beim Tod einer aktiv versicherten Person;
 - b) 70% der laufenden Invalidenrente der verstorbenen versicherten Person;
 - c) 70% der laufenden Altersrente der verstorbenen versicherten Person bzw.
 - d) 70% der geschuldeten Altersrente im Todesmonat, wenn die verstorbene versicherte Person älter als 65 Jahre war und aufgrund der weitergeführten Erwerbstätigkeit bei einem angeschlossenen Unternehmen keine Rente bezog.
 - e) Ehegattenrente gemäss BVG-Minimum, sofern der Anspruch aufgrund Absatz 1, lit. a) entsteht und es sich beim Kind nicht um ein kinderrentenberechtigtes Kind der verstorbenen versicherten Person handelt.
4. Die Ehegattenrente wird gekürzt, wenn die versicherte Person die Ehe nach dem 60. Altersjahr eingegangen ist und der Partner mehr als 15 Jahre jünger ist als die verstorbene versicherte Person. Die Kürzung beträgt pro Altersjahr über 15 Jahre Altersdifferenz 2%. Mit jedem vollen Ehejahr oder bei angemeldeter Lebenspartnerschaft wird die Kürzung um $\frac{1}{15}$ reduziert.
5. Der Rentenanspruch beginnt am Monatsersten nach dem Todestag der versicherten Person und endet am Ende des Monats, in welchem der überlebende Ehegatte stirbt oder wieder heiratet.
6. Bei Wiederverheiratung wird eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 jährlichen Ehegattenrenten ausgerichtet. Damit sind sämtliche Ansprüche gegenüber der CPV/CAP abgegolten.

Art. 40 Lebenspartnerrente

1. Der Tod einer unverheirateten versicherten Person löst einen Anspruch auf Leistungen an den überlebenden Lebenspartner aus, sofern dieser durch die versicherte Person zu Lebzeiten für eine Lebenspartnerrente angemeldet wurde und die Bedingungen nach Absatz 2 erfüllt.
2. Ein Rentenanspruch hat der überlebende Lebenspartner, wenn er
 - a) für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss; oder
 - b) das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Lebensgemeinschaft mindestens 10 Jahre gedauert hat;
 - c) nicht verheiratet ist oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt (mit der versicherten Person oder einer anderen Person);
 - d) nicht mit der versicherten Person im Sinne von Artikel 95 ZGB verwandt ist;
 - e) die Lebensgemeinschaft vor dem Eintritt eines Vorsorgefalles eingegangen wurde.
3. Voraussetzung für die Anerkennung eines Lebenspartners ist die schriftliche und von beiden Partnern unterzeichnete Anmeldung mit folgenden Angaben/Unterlagen:
 - a) Personalien beider Partner inkl. Geburtsdatum und Zivilstand;
 - b) Kopien von amtlichen Ausweisen beider Partner;
 - c) Wohnsitzbescheinigungen über den gemeinsamen Wohnsitz.
4. Die CPV/CAP ist über die Auflösung einer bei ihr angemeldeten Lebensgemeinschaft zu informieren.
5. Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht einer Ehegattenrente gemäss BVG-Minimum. Es ist in jedem Fall nur eine Lebenspartnerrente geschuldet.
6. Tritt der Leistungsfall ein, hat der überlebende Lebenspartner innert 6 Monaten nach dem Tod, unter Beibringung folgender Nachweise, seine Ansprüche geltend zu machen:
 - a) Zivilstandsurkunden beider Partner;
 - b) Wohnsitzbescheinigung über die Lebensgemeinschaft;
 - c) Nachweis der Existenz mindestens eines gemeinsamen Kindes (Zivilstandsurkunde);
 - d) Behördliche Bescheinigung über die Unterhaltspflicht gegenüber dem gemeinsamen Kind.
7. Der Rentenanspruch beginnt am Monatsersten nach dem Todestag der versicherten Person und erlischt am Ende des Monats, in welchem der überlebende Lebenspartner stirbt, heiratet oder wieder mit einem Lebenspartner zusammenlebt.
8. Kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht, wenn die angemeldete Person aus einer Vorsorgeeinrichtung oder aus der 1. Säule bereits Hinterlassenenleistungen bezieht oder diese in Kapitalform bezogen hat.

Art. 37

Art. 40

Art. 41

9. In Härtefällen entscheidet die Geschäftsleitung der CPV/CAP auf Antrag des hinterlassenen Lebenspartners über die Zusprechung von Leistungen.

Art. 41 Rente an geschiedenen Ehegatten

1. Der Tod einer geschiedenen versicherten Person löst einen Anspruch auf Leistungen an den geschiedenen überlebenden Ehegatten aus, sofern der geschiedene überlebende Ehegatte,
 - a) aufgrund des Scheidungsurteils Anspruch auf eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente hat und
 - b) das 45. Altersjahr zurückgelegt hat oder unterhaltsberechtignte Kinder hat und
 - c) mindestens 10 Jahre mit der verstorbenen versicherten Person verheiratet war.
2. Die Rentenhöhe entspricht dem entgangenen Unterstützungsbetrag, maximal der Ehegattenrente gemäss BVG-Minimum.
3. Die Leistung an den geschiedenen Ehegatten wird gekürzt um Leistungen anderer Versicherungseinrichtungen, namentlich der AHV/IV.
4. Der Rentenanspruch beginnt am Monatsersten nach dem Todestag der versicherten Person und endet am Ende des Monats, in welchem der geschiedene überlebende Ehegatte stirbt, wieder heiratet oder der Unterstützungsbetrag ausgelaufen wäre.
5. Die Auszahlung einer Rente an den geschiedenen Ehegatten hat keinerlei Einfluss auf die Ansprüche des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden Lebenspartners der verstorbenen versicherten Person.

Kinderrenten**Art. 42 Kinderrenten**

1. Bezüger von Invaliden- und Altersrenten der CPV/CAP haben für jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.
2. Stirbt eine versicherte Person, so hat jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.
3. Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten die Kinder gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch sowie Pflegekinder, für deren Unterhalt die versicherte Person überwiegend aufkommt (oder im Zeitpunkt ihres Todes aufgekomen ist).
4. Der Anspruch beginnt mit der Ausrichtung einer Invaliden- oder Altersrente oder mit dem Tod der versicherten Person. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 18. Altersjahr vollendet oder verstirbt.
5. Für Kinder, die sich in Ausbildung befinden oder die zu mindestens 70% invalid sind, erlischt der Anspruch am Ende des Monats mit Abschluss der Ausbildung oder dem Ende der Invalidität, spätestens jedoch am Ende des Monats in dessen Verlauf das Kind das 25. Altersjahr vollendet.

Art. 45

6. Die Rentenhöhe bemisst sich wie folgt:

- a) 25% der laufenden Alters- bzw. Invalidenrente, wenn die versicherte Person invalid oder pensioniert ist;
- b) 25% der versicherten Invalidenrente, wenn die verstorbene versicherte Person aktiv war;
- c) 25% der geschuldeten Altersrente im Todesmonat, wenn die verstorbene versicherte Person älter als 65 war und aufgrund der weitergeführten Erwerbstätigkeit bei einem angeschlossenen Unternehmen keine Rente bezog;
- d) 25% der laufenden Alters- bzw. Invalidenrente, wenn die verstorbene versicherte Person invalid oder pensioniert war.

Todesfallkapital**Art. 43 Todesfallkapital**

1. Stirbt eine aktiv versicherte Person und entsteht kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wird ein Todesfallkapital fällig.
2. Anspruchsberechtigt sind unabhängig vom Erbrecht die Hinterlassenen der verstorbenen versicherten Person in folgender Reihenfolge:
 - a) der überlebende Ehegatte;
 - b) bei dessen Fehlen: die kinderrentenberechtignten Kinder der verstorbenen versicherten Person;
 - c) bei deren Fehlen: der überlebende Lebenspartner im Sinne von Artikel 40;
 - d) bei dessen Fehlen: die von der verstorbenen versicherten Person in erheblichem Masse unterstützten Personen;
 - e) die Kinder, die keinen Anspruch auf eine Kinderrente haben.

Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten innerhalb eines Buchstabens erfolgt zu gleichen Teilen.

Die Reihenfolge kann nicht geändert werden.

3. Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Anspruch spätestens 12 Monate nach dem Tod der aktiv versicherten Person gegenüber der CPV/CAP geltend machen. Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Todesfallkapitals verbleiben der CPV/CAP.
4. Keinen Anspruch auf ein Todesfallkapital haben die Personen gemäss Absatz 2 Buchstaben c und d, wenn sie aus einer Vorsorgeeinrichtung bereits eine Hinterlassenenrente beziehen oder stattdessen eine entsprechende Kapitalleistung bezogen haben.
5. Das Todesfallkapital entspricht dem höheren der folgenden beiden Beträge:
 - a) 50% der zum Zeitpunkt des Todes versicherten Jahresinvalidenrente, bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das 65. Altersjahr hinaus beim angeschlossenen Unternehmen: 50% der per Ende Sterbemonat berechneten Altersrente;

- b) der Summe der selbst finanzierten Alters- und Erhöhungsgutschriften, die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und persönlichen Einkäufe, ohne Zins.
6. Haben die kinderrentenberechtigten Kinder der verstorbenen versicherten Person Anspruch auf das Todesfallkapital, so werden die Kosten für die Finanzierung der auszurichtenden Kinderrenten gemäss Artikel 42 vom Todesfallkapital gemäss Absatz 5 abgezogen. Die Berechnung erfolgt versicherungstechnisch.

V AUFLÖSUNG DES VORSORGEVERHÄLTNISSSES

Art. 41

Art. 44 Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung

1. Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung haben:
 - a) aktiv versicherte Personen in der Vollversicherung nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne dass ein Versicherungsfall ausgelöst wird;
 - b) versicherte Personen nach teilweiser oder vollständiger Aufhebung der Invalidenrente;
 - c) versicherte Personen, deren Invalidenrente nach Verminderung des Rentengrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde, nach Ablauf der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs.
2. Nach vollendetem 58. Altersjahr besteht kein Anspruch mehr auf eine Austrittsleistung, sondern es erfolgt die Alterspensionierung gemäss Artikel 33. Ausgenommen sind versicherte Personen, die ihre Erwerbstätigkeit weiterführen oder arbeitslos gemeldet sind. Ist dies nach spätestens 6 Monaten nicht der Fall, wird ab dem 1. des dem Austritt folgenden Monats die Altersleistung fällig.
3. Die Freizügigkeitsleistung wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist die CPV/CAP die Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, so ist ab diesem Zeitpunkt der gesetzliche Verzugszins nach BVG geschuldet.
4. Für Übertritte von einem angeschlossenen Unternehmen zum anderen gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 12.

Art. 45 Betrag der Freizügigkeitsleistung

1. Der Betrag der Freizügigkeitsleistung entspricht dem bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Altersguthaben plus allenfalls bestehende Austrittsguthaben gemäss Artikel 17 bis 19 dieses Reglementes.
2. Die Freizügigkeitsleistung entspricht mindestens dem Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG, nämlich der Summe der eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe samt Zinsen zuzüglich der Beiträge der versicherten Person samt einem Zuschlag von 4% pro Jahr nach dem 20. Altersjahr (maximal 100%). Der Zins entspricht dem BVG-Mindestzins.
3. Allfällige Erhöhungsgutschriften (Artikel 26), die noch nicht vom Lohn abgezogen worden sind, werden mit der Freizügigkeitsleistung verrechnet.
4. Die versicherte Person hat in jedem Fall mindestens Anspruch auf ihr BVG-Altersguthaben.

Art. 45

Art. 46**Art. 46 Verwendung der Freizügigkeitsleistung**

1. Die Freizügigkeitsleistung wird gemäss den Angaben der versicherten Person an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.
2. Tritt die versicherte Person in keine neue Vorsorgeeinrichtung ein, hat sie der CPV/CAP mitzuteilen, ob sie die Freizügigkeitsleistung zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice verwenden will.
3. Reicht die versicherte Person die verlangten Angaben nicht innert 6 Monaten nach Austritt der CPV/CAP ein, kommen die Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes zur Anwendung.

Art. 47 Barauszahlung

1. Die versicherte Person kann unter Vorbehalt von Artikel 23 Absatz 5 die Barauszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung verlangen,
 - a) wenn sie die Schweiz endgültig verlässt und sich nicht im Fürstentum Liechtenstein niederlässt;
 - b) wenn sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr untersteht;
 - c) wenn der Betrag der Freizügigkeitsleistung kleiner ist als ein Jahresbeitrag der versicherten Person im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
2. Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz in einen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der EFTA und untersteht sie dort weiterhin einer obligatorischen Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität, kann das BVG-Minimum ihrer Freizügigkeitsleistung nicht in bar ausbezahlt werden.
3. Ist die versicherte Person verheiratet, kann die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehepartners erfolgen. Die CPV/CAP kann die notarielle Beglaubigung der Unterschrift des Ehepartners verlangen.
4. Die CPV/CAP ist ermächtigt, alle ihr erforderlich erscheinenden Nachweise einzuverlangen und die Auszahlung bis zu deren Vorlegung aufzuschieben.

Art. 50**VI EHESCHIEDUNG UND WOHNEIGENTUM****Leistungen bei Ehescheidung****Art. 48 Überweisung einer Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung**

1. Ist die CPV/CAP aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung der gesamten oder eines Teils der Freizügigkeitsleistung einer versicherten Person verpflichtet, so werden die verfügbaren Vorsorgeleistungen und die damit verbundenen Leistungen entsprechend gekürzt. In erster Linie werden das Zusatzguthaben und ein allfälliges Überschussguthaben verwendet, anschliessend das Altersguthaben und die Zusatzversicherungen. Die übrigen Konti, einschliesslich des BVG-Altersguthabens, werden proportional gekürzt.
2. Die versicherte Person kann den überwiesenen Betrag jederzeit ganz oder teilweise wieder einkaufen.

Wohneigentumsförderung**Art. 49 Vorbezug**

1. Aktiv versicherte Personen können unter Vorbehalt von Artikel 23 Absatz 5 ihre Mittel der beruflichen Vorsorge bis zum vollendeten 62. Altersjahr zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf vorbezahlen. Die versicherte Person muss die entsprechenden Belege vorweisen.
2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum, zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum oder zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden.
3. Der Vorbezug kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten ausbezahlt werden. Die CPV/CAP kann die notarielle Beglaubigung der Unterschrift des Ehepartners verlangen.
4. Bis zum 50. Altersjahr kann die gesamte Freizügigkeitsleistung vorbezogen werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verwendet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den die versicherte Person im 50. Altersjahr Anspruch hatte.
5. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000. Ein Vorbezug kann nur alle 5 Jahre geltend gemacht werden.
6. Sind die Voraussetzungen für den Vorbezug erfüllt, so verfügt die CPV/CAP über eine 6-monatige Frist für dessen Auszahlung. Bei Unterdeckung kann die Auszahlung des Vorbezugs für die Rückerstattung von Hypothekendarlehen zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden; die CPV/CAP teilt der versicherten Person, welcher die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, die Dauer und das Ausmass der Massnahme mit.

7. Der Vorbezug führt zu einer Herabsetzung der verfügbaren Vorsorgeleistungen und der sich daraus ergebenden Leistungen. In erster Linie werden das Zusatzguthaben und ein allfälliges Überschussguthaben verwendet, anschliessend das Altersguthaben. Die Guthaben der Zusatzversicherung können nur mit Zustimmung des Arbeitgebers bezogen werden. Die übrigen Konti, einschliesslich des BVG-Altersguthabens, werden proportional gekürzt.
8. Die versicherte Person kann den zur Finanzierung seines Wohneigentums vorbezogenen Betrag jederzeit zurückzahlen, spätestens jedoch bis zum vollendeten 62. Altersjahr, bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Freizüigkeitsleistung.
9. Der Vorbezug muss von der versicherten Person unabhängig des Alters zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Der Vorbezug muss von den Erben zurückbezahlt werden, wenn beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistungen fällig werden.
10. Der zurückbezahlte Betrag wird für den Einkauf von Leistungen verwendet.
11. Der Vorbezug ist als Kapitaleistung aus der beruflichen Vorsorge zu versteuern. Bei Rückzahlung des Vorbezuges kann die versicherte Person die Rückerstattung der bezahlten Steuern verlangen.
12. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

bei Scheidung erfordern die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers.

7. Bei Pfandverwertung gelten die Bestimmungen über die Auswirkungen eines Vorbezugs sinngemäss.
8. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

Art. 46

Art. 50 Verpfändung

1. Aktiv versicherte Personen können ihre Mittel der beruflichen Vorsorge und/oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen bis zum vollendeten 62. Altersjahr zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf verpfänden.
2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum oder zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum verwendet werden.
3. Die Verpfändung kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten vorgenommen werden. Die CPV/CAP kann die notarielle Beglaubigung der Unterschrift des Ehepartners verlangen.
4. Bis zum 50. Altersjahr kann die gesamte Freizüigkeitsleistung verpfändet werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizüigkeitsleistung verpfändet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizüigkeitsleistung, auf den die versicherte Person im 50. Altersjahr Anspruch hatte.
5. Eine Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die CPV/CAP.
6. Die Barauszahlung der Austrittsleistung, die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie die Überweisung

Art. 50

Art. 51

VII BESONDERE
BESTIMMUNGEN**Art. 51 Zugelassener Experte für die berufliche
Vorsorge**

1. Der Stiftungsrat der CPV/CAP bezeichnet gestützt auf das Organisationsreglement einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge.
2. Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch, ob:
 - a) die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
 - b) die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
3. Er unterbreitet dem Stiftungsrat der CPV/CAP Empfehlungen insbesondere über:
 - a) den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen;
 - b) die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.
4. Werden die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.

Art. 52 Fonds für Leistungsverbesserungen

1. Die CPV/CAP öffnet mit Beiträgen der angeschlossenen Unternehmen und allfälligen Zuweisungen durch den Stiftungsrat einen Fonds für Leistungsverbesserungen (im Sinne einer technischen Rückstellung).
2. Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung der im Fonds vorhandenen Mittel.

Art. 53 Beitrag des angeschlossenen Unternehmens in den Fonds für Leistungsverbesserungen

1. Jedes angeschlossene Unternehmen bezahlt für alle aktiv versicherten Personen – mit Ausnahme der versicherten Personen in der Risikoversicherung – einen zusätzlichen jährlichen Beitrag in der Höhe von 1.3% der versicherten Löhne in den Fonds für Leistungsverbesserungen.
2. Massgebend für die Höhe des Beitrages ist die zu Beginn eines neuen Jahres gemeldete Summe der versicherten Löhne. Die Beiträge werden gemäss Artikel 24 fällig.

Art. 54 Fonds für Härtefälle

1. Die CPV/CAP öffnet gemäss Beschluss des Stiftungsrates einen Fonds für Härtefälle (im Sinne einer technischen Rückstellung).
2. Leistungen aus dem Fonds für Härtefälle sind möglich für CPV/CAP-Versicherte, ihre Angehörigen und Hin-

terlassenen sowie nahestehende Personen, sofern sie in eine unverschuldete finanzielle Notlage geraten.

3. Über die Ausrichtung von Leistungen und deren Art und Höhe entscheidet der Versicherungsausschuss auf Antrag der Geschäftsleitung der CPV/CAP.

Art. 55 Geldverkehr

1. Der Geldverkehr erfolgt über eine durch die CPV/CAP bestimmte Bank. Gutschriften und Belastungen werden durch die CPV/CAP direkt auf dem Konto des angeschlossenen Unternehmens vorgenommen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen.

**Art. 56 Massnahmen zur Wiederherstellung des
finanziellen Gleichgewichts**

1. Die Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts sind im Reglement Sanierungsmassnahmen festgehalten.

Art. 57 Teilliquidation

1. Die Teilliquidation ist im Reglement Teilliquidation festgehalten.

Art. 65

VIII ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 58 Ordentliche Progression gemäss Art. 15 des Versicherungsreglements 1990

1. Den gemäss Versicherungsreglement 1990 versicherten Personen wurde aufgrund der Bestimmungen des Versicherungsreglements 1990 eine Altersrente zugesichert, welche der künftigen Progression in Höhe von jährlich 1% des versicherten Lohnes Rechnung trägt.
2. Die CPV/CAP garantiert den aktiv versicherten Personen bei Pensionierung am Monatsersten nach Vollendung des 64. Altersjahres die Auszahlung einer jährlichen Altersrente, welche betragsmässig mindestens der am Stichtag 1. Januar 1995 ausgewiesenen, gemäss Versicherungsreglement 1990 versichert gewesenen Altersrente entspricht.
3. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 60.

Art. 59 Versicherung in den früheren Spezial- und BVG-Versicherungen

1. In Abweichung zu den Bestimmungen des vorliegenden Reglements können die aktiv versicherten Personen der ehemaligen Spezialversicherung (AK, BK) und der alten BVG-Versicherung (ehemalige Tarife A, B, C und D gemäss Versicherungsreglement 1981) bei der Alterspensionierung anstelle der versicherten Altersrente die Auszahlung des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthabens verlangen. Der Antrag ist bis spätestens 6 Monate vor der Pensionierung bei der CPV/CAP schriftlich anzumelden. Bei verheirateten versicherten Personen ist die schriftliche Zustimmung des Ehepartners notwendig. Die CPV/CAP kann die notarielle Beglaubigung der Unterschrift des Ehepartners verlangen.

Art. 60 Gewährte Besitzstände

1. Für die Höhe der nach Versicherungsreglement 1990 gewährten Besitzstände gilt die Versicherungssituation am Stichtag 01.01.1995.
2. Führen spätere Ereignisse, wie die Anpassung der versicherten Leistungen infolge der künftigen Lohnentwicklung und/oder der Reduktion des Beschäftigungsgrades oder wegen Bezug des Vorsorgeguthabens für die Wohneigentumsförderung sowie richterlich angeordnete Auszahlungen bei Scheidungen, zu einer Unterschreitung der garantierten Werte, entfällt die Garantie.
3. Bei Reduktion der Versicherung infolge Teilinvalidität reduziert sich der Besitzstand anteilmässig auf den verbleibenden Aktivteil.
4. Jede Reduktion ist endgültig.

Art. 61 Vorgehen bei Zielkonflikten

1. Ergeben sich aus der Anwendung der Übergangsbestimmungen und der Vorsorgepläne Zielkonflikte, stellt die CPV/CAP das Prinzip der Gleichbehandlung sicher und verhindert die Erreichung ungerechtfertigter Vorteile bei Wiedereintritten, Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, Reaktivierungen und allen anderen Vorgängen, die sich durch unmittelbare oder zeitliche Verschiebungen bezüglich Leistung durch die Anwendung dieses Reglements ergeben können.

Art. 62 EPA-Rentenbezüger

1. Für die von der PK EPA kollektiv übernommenen Rentenbezüger (Alters- und Invalidenrentner) betragen die anwartschaftlichen Ehegattenrenten weiterhin 60%, die versicherten Kinderrenten 20% der laufenden Alters- oder Invalidenrente.

Art. 63 Haftung und Schweigepflicht

1. Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung und der Kontrolle der CPV/CAP beauftragten Personen haften für den Schaden, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.
2. Die in Absatz 1 erwähnten Personen haben über alle Tatsachen und Informationen vertraulicher Art, insbesondere über die persönlichen, finanziellen und gesundheitlichen Verhältnisse der versicherten Personen und der Rentenbezüger, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten, absolutes Stillschweigen zu wahren. Sie unterstehen dieser Schweigepflicht auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt weiter.

Art. 64 Auslegung des Reglements

1. Das vorliegende Reglement ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache erstellt worden. Stimmen die Texte nicht überein oder sollten sich bei der Auslegung der Bestimmungen Unklarheiten ergeben, so ist der deutsche Text massgebend.
2. Über die Auslegung des Reglements entscheidet der Stiftungsrat der CPV/CAP.

Art. 65 Lücken im Reglement / Streitigkeiten

1. Über Fragen, die im vorliegenden Reglement nicht abgedeckt sind, entscheidet die Geschäftsleitung der CPV/CAP im Sinne der gesetzlichen Vorgaben.
2. Im Reglement nicht ausdrücklich geregelte Berechnungen erfolgen nach den anzuwendenden technischen Grundlagen.
3. Können Streitigkeiten zwischen der CPV/CAP, angeschlossenen Unternehmen und anspruchsberechtigten Personen nicht gütlich beigelegt werden, so fallen sie unter die Gerichtsbarkeit der zuständigen kantonalen Gerichte am schweizerischen Wohnsitz des

Art. 51

Art. 65

Art. 66 Beklagten oder am Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 66 Reglementsänderungen

1. Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat der CPV/CAP gestützt auf die Stiftungsurkunde jederzeit geändert werden.
2. Unter Vorbehalt von Artikel 56 dürfen die von den versicherten Personen und Rentenbezüglern erworbenen Ansprüche von einer solchen Änderung nicht betroffen sein.

Art. 67 In-Kraft-Treten

1. Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.
2. Es ersetzt das Versicherungsreglement, gültig ab 1. Januar 2008 (inkl. Nachtrag I, gültig ab 1. Januar 2012).
3. Am 1. Januar 2014 bereits laufende Leistungen der CPV/CAP erfahren durch das In-Kraft-Treten des vorliegenden Reglements keine Veränderung.

IX ANHANG I

Im Anhang I sind die aktuellen Grundlagen zur Berechnung der Beiträge und Leistungen aufgeführt. Der Anhang I wird jährlich aktualisiert und kann unter www.cpvcap.ch eingesehen werden.

CPV/CAP
Pensionskasse Coop
Dornacherstr. 156
Postfach 2550
4002 Basel

Telefon 061 336 67 78
Telefax 061 336 74 25
E-Mail info@cpvcap.ch
www.cpvcap.ch